

Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Lorsch

Aufgrund von §§ 5, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl S. 291), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorsch am 19.09.2019 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

(1) Die Stadt Lorsch erhebt eine Steuer auf das im Stadtgebiet ausgeübte Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros), die neben der Annahme von Wettscheinen (auch an Terminals, Wettautomaten o.ä. Wettvorrichtungen) auch das Mitverfolgen der Wettangebote bzw. Wettergebnisse ermöglichen, als örtliche Aufwandssteuer nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Einrichtungen, in denen Wettscheine lediglich abgegeben werden und keine weiteren Serviceleistungen angeboten werden, unterliegen nicht der Besteuerung.

(3) Die Besteuerung erfolgt ohne Rücksicht darauf, ob der Wettveranstalter/Wettvermittler die vorgeschriebenen Konzessionen und/oder Genehmigungen beantragt und erhalten hat.

§ 2 Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Betreiber des Wettbüros.

(2) Geht der Betrieb des Wettbüros auf einen anderen Betreiber über, so ist der bisherige Betreiber bis zum Zeitpunkt des Übergangs Steuerschuldner. Der übernehmende Betreiber ist von diesem Zeitpunkt an Steuerschuldner.

(3) Steuerschuldner ist auch derjenige, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die (gewerbe- und/oder gaststättenrechtliche) Erlaubnis zum Anbieten des in § 1 geregelten Steuergegenstandes erteilt wurde, sofern eine solche Erlaubnis überhaupt erteilt wurde.

(4) Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Bemessungsgrundlage

(1) Bemessungsgrundlage der Wettbürosteuer ist die Summe der getätigten Wetteinsätze (brutto ohne jegliche Abzüge).

(2) Wetteinsatz im Sinne dieser Satzung ist der Betrag, den der Spieler für die Begründung des Wettvertrags aufwendet.

(3) Die Höhe der Wetteinsätze ist vom Steuerschuldner durch geeignete Unterlagen zu belegen.

§ 4 Steuersatz

Der Steuersatz beträgt 3 Prozent der angefallenen Bemessungsgrundlage nach § 3.

§ 5 Anmeldung und Abmeldung

(1) Wer ein Wettbüro im Sinne des § 1 eröffnet und in Betrieb nimmt, hat dieses unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen gegenüber dem Magistrat der Stadt Lorsch durch Anmeldung anzuzeigen. Die Anmeldung muss folgende Angaben enthalten:

- a. Name und Anschrift des Betreibers
- b. Ort und Zeitpunkt der Eröffnung des Wettbüros,
- c. Auflistung aller eingesetzten Wettterminals mit der jeweiligen Gerätenummer

(2) Betreiber der bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden Wettbüros im Sinne von § 1 haben der Stadt die Angaben nach Abs. 1 innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Satzung durch Anmeldung mitzuteilen.

(3) Änderungen des Geschäftsbetriebes, die sich auf die Steuererhebung auswirken können (z.B. Betreiberwechsel, Schließung, Änderungen bei den eingesetzten Wettterminals), sind dem Magistrat der Stadt Lorsch unverzüglich anzuzeigen.

§ 6 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Steuertatbestandes, also mit Abschluss des Wettvertrages. Besteuerungszeitraum ist das Kalendervierteljahr.

(2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 b KAG in Verbindung mit § 267 Abgabenordnung (AO) selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Magistrat eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer zu entrichten. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Steuererklärung bei der Stadt eingegangen ist.

(3) Die Steueranmeldung steht nach § 168 AO einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich.

(4) Ein Steuerbescheid ist nur zu erteilen, wenn der Steuerschuldner bis zum Ablauf der Anmeldefrist die Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Erklärung festzusetzen ist. Die festgesetzte Steuer ist innerhalb von 15 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheids zu entrichten.

(5) Die Summe aller Wetteinsätze gemäß § 3 in dem jeweiligen Besteuerungszeitraum ist durch Beifügen geeigneter Unterlagen, z. B. der Provisionsabrechnung oder Ausdrucken aus den Terminals nachvollziehbar zu belegen.

(6) Endet die Steuerpflicht während des laufenden Besteuerungszeitraumes aufgrund der Einstellung des Betriebes, ist die Steuererklärung bis zum 15. des auf die Einstellung folgenden Monats abzugeben.

§ 7

Steuerschätzung und Verspätungszuschlag

- (1) Soweit die Stadt die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann oder der Steuerschuldner seiner Mitwirkungspflicht nach § 6 Abs. 2 nicht oder nur unzureichend nachkommt, so kann sie die Besteuerungsgrundlagen nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 b KAG in Verbindung mit § 162 AO schätzen.
- (2) Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung angegebenen Fristen nicht wahrt, kann gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 a KAG in Verbindung mit § 152 AO ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

§ 8

Steueraufsicht

- (1) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, den Bediensteten der Stadt zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung unentgeltlich Zugang zu den Veranstaltungsräumen, auch während der Veranstaltung, zu gewähren. Auf die Bestimmungen der §§ 98, 99 AO wird verwiesen.
- (2) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Provisionsabrechnungen und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen in der Stadt Lorsch vorzulegen sowie Auskünfte zu erteilen. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Stadt unverzüglich und vollständig vorzulegen. Auf die Bestimmungen der §§ 90, 93 AO wird verwiesen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 5 a Abs. 1 KAG handelt, wer als Steuerpflichtiger vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwider handelt, nämlich:
- a. seiner Steuererklärungspflicht gemäß § 5, 6 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 - b. seiner Entrichtungspflicht gemäß § 6 Abs. 2 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt,
 - c. falsche oder unvollständige Angaben hinsichtlich der Bemessungsgrundlage macht,
 - d. die Mitteilungen gemäß § 5 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 10

Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften der §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 11
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Lorsch, den 20.09.2019

Der Magistrat der Stadt Lorsch:

gez.
Schönung
Bürgermeister